

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

114. Stück, 15.05.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 114. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 11. Mai 1926, betreffend Regelung der Betriebskosten.

Nr. 168.

Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Regelung der Betriebskosten.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge verordnet auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925 (Ges.-Bl. S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1926 (Ges.-Bl. S. 590) für den Landesteil Oldenburg das Folgende:

§ 1.

Als ähnliche Unkosten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes sind ferner anzusehen:

1. Entwässerungs-(Kanalisations-)Gebühren und Entgelt für Fäkalienabfuhr,
2. Straßenreinigungsgebühren,
3. Wassergeld einschließlich Wassermessermiete,



4. Schornsteinfegergebühren,
5. die Kosten für Müll- und Schlackenabfuhr,
6. die Kosten für die Treppen- und Flurbeleuchtung sowie für die Beleuchtung derjenigen Räume, die für die gemeinsame Benutzung der Mieter bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unkosten sind nach dem Verhältnis der von ihm benutzten Räume vom Mieter zu tragen, soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart oder im § 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Soweit die im § 1 bezeichneten Unkosten in der Friedensmiete mit enthalten waren, kann eine Umlegung dieser Unkosten auf die Mieter nicht erfolgen.

§ 4.

Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

